

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2024

Zur Sitzung des Gemeinderates konnte Bürgermeister Jens Spanberger die Gremiumsmitglieder herzlich im Ratssaal willkommen heißen.

Bürgermeister Jens Spanberger eröffnete die öffentliche Sitzung und stellte die formale Beschlussfähigkeit fest. Anwesend und stimmberechtigt waren 17 Mitglieder sowie Bürgermeister Spanberger.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

TOP 1

Fragen der Einwohner

keine

TOP 2

Bestellung von Urkundspersonen

Turnusgemäß werden zu Urkundspersonen dieser Sitzung die Gremiumsmitglieder Lisa Martin und Reimund Metzger vorgeschlagen.

Da Gemeinderätin Lisa Martin zu Beginn der Sitzung noch nicht anwesend war, wurde Rebecca Opluschtil zur Urkundsperson vorgeschlagen.

Beschluss:

Zu Urkundspersonen dieser Sitzung werden die Gremiumsmitglieder Reimund Metzger und Rebecca Opluschtil bestellt.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 3

Änderung der Abwassergebührensatzung – Anpassung der Gebühren für das Jahr 2025

Die Firma Kommunal-Beratung Kurz GmbH wurde von der Gemeinde Mühlhausen beauftragt, die Abwassergebühr zum 01.01.2025 zu ermitteln. Gemäß § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) kann der Kalkulationszeitraum eine Zeitspanne von einem bis zu fünf Jahren umfassen.

Der Kalkulationszeitraum wurde auf ein Jahr, d.h. für den Zeitraum 2025 festgelegt. Aufgrund der noch nicht fertiggestellten Jahresabschlüssen 2019 ff. wurde die Zeitspanne von einem Jahr als sinnvoll erachtet.

Als kostendeckende Gebührenobergrenze ergeben sich folgende Gebührensätze:

	Gebühr zum 01.01.2025	Gebühr zum 01.01.2024 beschlossen
Niederschlagswasser	0,30 €/m ²	0,37 €/m ²
Schmutzwasser	2,63 €/m ³	2,36 €/m ³

Grundsätzlich werden für 2025 im Kanalbereich sowohl im Bereich der laufenden Betriebskosten als auch bei den kalkulatorischen Kosten geringere Kostenansätze als im Jahr 2024 geplant. Dies wirkt sich stark auf die Niederschlagswassergebühr aus, die dadurch um 7 Cent günstiger wird. Da im Bereich der beiden Abwasserverbände, deren Kostenanteile überwiegend dem Schmutzwasserbereich zugeordnet sind, die Betriebskosten jedoch ansteigen, ist die Kostenbelastung im Schmutzwasserbereich insgesamt höher als im Vorjahr, so dass die Schmutzwassergebühr um 27 Cent pro Kubikmeter ansteigt. Das entspricht im Schmutzwasserbereich bei geschätzten ca. 44 m³ Abwasser/Person und Jahr einer Kostensteigerung von etwa 11,88 Euro/Jahr und Kopf.

Im Übrigen wird auf die Anlage 2 (Gebührenkalkulation) verwiesen. Außerdem ist die Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung (Anlage 1) den Unterlagen beigefügt.

Herr Trieb von der KBK Kommunalberatung Kurz GmbH wird die Kalkulation in der Sitzung näher erläutern.

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 14.12.2023

Anlage 2: Abwassergebührenkalkulation 2025

Gemeinderat Bruno Sauer gibt für die Fraktion der Freie Wähler-Bürgerliste e. V. folgende Erklärung ab:

zunächst Ihnen Herr Trieb vielen Dank für den sachlich-nüchternen Vortrag und die Darstellung der Entwicklung der unterschiedlichen Gebühren. Die Anpassung der Gebühren für Wasser und Abwasser sorgt gelegentlich auch für Diskussionen insbesondere, wenn Erhöhungen notwendig sind. Alles wird teurer, das ist richtig. Es ist m. E. jedoch wichtig darzustellen, dass die Kommunen im Bereich der Wasser-/Abwassergebühren verpflichtet sind kostendeckend und nicht gewinnbringend zu handeln. Wir passen also die Gebühren den anfallenden Kosten retrograd ermittelt an. Wenn ein Überschuss vorhanden ist, so wird dieser durch die Kalkulation im Folgejahr versucht annähernd auszugleichen.

Wir sollten uns bei diesem Thema im Klaren sein, dass wir über ein Luxusgut sehr selbstverständlich sprechen und auch sprechen können. Rund zwei Milliarden

Menschen auf unserem Planeten haben keinen direkten Zugang zu sauberem geschweige denn zu Trinkwasser wie wir es kennen und als selbstverständlich erachten überhaupt. Wir hingegen waschen Autos und Wohnungen mit Trinkwasser oder reinigen Gehwege damit. Wer schon im europäischen Ausland Urlaub gemacht hat, weiß, dass nicht überall das dort aus dem Wasserhahn kommende Wasser bedenkenlos genossen werden kann. Insofern sollten wir uns über dieses Geschenk jederzeit bewusst sein und uns freuen, es zu besitzen.

Freiheit, Friede, Wasser und Luft sind Grundbedürfnisse und teilweise auch Luxusgüter. Insofern können wir uns über die Gebühren für das Wasser-/Abwasser grundsätzlich nicht beklagen, die eine Infrastruktur am Laufen erhält, um die uns viele beneiden. Auch die zu erwartenden Anstiege der Gebühren im Zuge der notwendigen Maßnahmen an den Kläranlagen usw. ändern an den vorgenannten Aussagen grundsätzlich nichts. Wir stimmen dem Beschlussvorschlag zu.

Beschluss:

- 1. Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen (Anlage 2). Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und erhebt eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr.**
- 2. Dem Kalkulationszeitraum 2025 wird zugestimmt.**
- 3. Den in der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode und weiteren in der Kalkulation vorgenommen Ermessen- und Prognoseentscheidungen wird zugestimmt.**
- 4. Den in der Kalkulation vom zu Grunde gelegten Straßenentwässerungsanteilen sowie der vorgenommenen Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser wird zugestimmt.**
- 5. Auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden für das Jahr 2025 folgende einheitlich geltenden Gebührensätze festgelegt:**
 - a. Für das Schmutzwasser 2,63 €/m³ (Schmutzwassermaßstab)**
 - b. Für das Niederschlagswasser 0,30 €/m² (versiegelte Fläche)**
- 6. Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 12.12.2024 zu.**

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 4

Anpassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Gemeinde Mühlhausen. Die unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Gemäß § 1, 3 Polizeigesetz ist die Gemeinde zur Gefahrenabwehr verpflichtet.

Die Unterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden, für deren Benutzung Gebühren erhoben werden. Die Benutzung findet nicht aufgrund eines zivilrechtlichen Mietvertrages statt, sondern aufgrund einer ortspolizeilichen Einweisungsverfügung.

Derzeit befinden sich 174 Personen in den Unterkünften der Gemeinde Mühlhausen. In 2024 wurden 58 Personen aufgenommen. 20 weitere Personen müssen laut der Mitteilung vom Landratsamt noch aufgenommen werden.

Bisherige Gebührenerhebung:

Zuletzt wurde im Jahr 2016 die Satzung der Gemeinde über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften grundlegend überarbeitet und neugefasst. Seitdem sind zahlreiche Gebäude und Wohnungen in den Bestand aufgenommen worden, so dass ein Anpassungsbedarf erforderlich ist.

Die bisherigen Nutzungsgebühren wurden anhand der Fläche zzgl. personenbezogener Betriebskostenpauschale erhoben. Hierbei gab es eine Unterscheidung zwischen gemeindeeigenen Gebäuden und angemieteten Gebäuden:

	Gebührensatz pro m² und Monat	Betriebskosten pro Person
gemeindeeigene Gebäude	3,80 €	118,00 €
angemietet Gebäude	6,66 €	107,00 €

Des Weiteren gab es eine Betriebskostenpauschale für Selbstzahler in Höhe von 20 € pro Person und Monat.

Bei der vorherigen Kalkulation mussten mangels tatsächlicher Werte oft Schätzwerte herangezogen oder anderweitig recherchiert (Internet) werden. Auch waren die Belegungszahlen eher Richtwerte.

Seit 2016 sind die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten gestiegen. Zudem mussten notwendige Renovierungen/Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Außerdem war die Verwaltung angehalten, für weitere Unterkünfte zu sorgen, damit die steigende Zahl an zugewiesenen Flüchtlingen durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis untergebracht werden konnten. Daher kam es im Bereich der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zu erhöhten Ausgaben, welche zu einem starken Defizit geführt haben.

In den Jahren 2022-2024 hat die Gemeinde folgende vorläufigen Ergebnisse in den Produkten Unterkünfte für Wohnungslose (31 40 59 XX) und Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber (31 40 79 XX) erzielt:

2022: - 236.844,99 €

2023: - 333.162,97 €

2024: - 286.637,59 € (Stand 03.12.2024)

Hinweis:

Diese Werte sind inkl. Abschreibungen für Gebäude und Einrichtungen, kalk. Zinsen und teilweise ohne Abschreibung der uneinbringlichen Forderungen.

Gebührenanpassung:

Für die aktuelle Kalkulation hat die Verwaltung das Büro **Rödl & Partner** beauftragt. Das Büro wird in der Sitzung das Ergebnis vorstellen und auch die Kalkulation erläutern.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Nutzungsgebühren für Fremdobjekte als auch für Eigenobjekte bisher deutlich zu gering angesetzt waren. Bei den gemeindeeigenen Gebäuden sind die kalk. Zinsen und die Abschreibungen investitionsbedingt gestiegen, ebenso fallen immer mehr Instandhaltungskosten an. Bei den angemieteten Objekten sind die Mietpreise angehoben worden. Die Betriebskosten hingegen sind auf einem ähnlichen Niveau.

Die Betriebskostenpauschale für Selbstzahler in gemeindeeigenen Wohnungen wird nicht mehr erhoben. In den satzungsmäßigen Gebühren sind die Kosten für Strom und Heizung enthalten.

Die mehrheitlich steigenden Gebühren führen beim Leistungsempfänger meist nicht zu erhöhten Kosten, da die in der Einweisungsverfügung festgesetzten Gebühren in der Regel vom Leistungsträger (Landratsamt oder Jobcenter) erstattet werden. Da es sich um öffentlich-rechtliche Gebühren handelt, können diese vom Leistungsträger nicht beanstandet werden.

Die Mustersatzung des Gemeindetages sieht 3 Alternativen für den Gebührenmaßstab vor. In der beigefügten Synopse (**Anlage 3**) findet sich die Gegenüberstellung der bisherigen Satzung, der neu zu beschließenden Satzung sowie der Mustersatzung. In der **Anlage 2** finden Sie die Gebührenkalkulation durch Rödl & Partner.

Die Verwaltung schlägt vor, die Nutzungsgebühren künftig über eine personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten abzurechnen (Alternative 2). Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

Die neue Satzung ist als **Anlage 1** beigefügt und soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Anlage 1: Satzung
Anlage 2: Kalkulation
Anlage 3: Synopse

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation und dem Kalkulationszeitraum der Jahre 2025 bis 2026 zu (Anlage 2).
2. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden und den weiteren in der Kalkulation vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen sowie dem Unterkunftsverzeichnis zu.
3. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 12.12.2024 (Anlage 1).
4. Auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden für die Jahre 2025 und 2026 folgende Gebührensätze festgelegt:
 - a) gemeindeeigene Gebäude 417,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat und
 - b) angemietete Gebäude 486,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 5

Antrag der Fraktion der Freie Wähler-Bürgerliste e. V. zur Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Die Verwaltung verweist auf das Schreiben vom 23.10.2024 zum Antrag der GR-Fraktion der Freie Wähler-Bürgerliste e.V., welcher der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist.

Bürgermeister Spanberger bittet Gemeinderat Grigoras-Stelli für die Freie Wähler-Bürgerliste e.V., den Antrag näher zu erläutern.

Gemeinderat Grigoras-Stelli führt aus, dass es als Gemeinderat keine schlechte Idee ist, die Gemeinde etwas besser zu hinterlassen, als wie man sie vorgefunden hat. Diesen Maßstab möchte er für seine Tätigkeit als Gemeinderat heranziehen und er ist davon überzeugt, dass auch das restliche Gremium sich an diesem Maßstab orientieren möchte. In den letzten Wochen und Monaten habe er sich mit der Situation der Gemeinde beschäftigt. Dabei musste er feststellen, dass sich die Gemeinde in einer schwierigen Situation befindet. Als Gründe nannte er den Finanzhaushalt, den Sanierungsstau bei der öffentlichen Infrastruktur sowie eine Vielzahl an

Großbauprojekten. Trotz dieser herausfordernden Aufgaben sei es wichtig, weitere Verbesserungspotentiale zu analysieren und dabei jeden "Stein" (ob groß oder klein) umzudrehen. Dem ist er nachgegangen und musste dabei eher zufällig feststellen, dass die Gemeinde Mühlhausen über keine Vergnügungssteuersatzung verfügt.

In diesem Zusammenhang sprach Gemeinderat Grigoras-Stelli gegenüber seiner Fraktion - der Freie Wähler-Bürgerliste e.V. - seinen Dank aus, da sich die Fraktion geschlossen hinter seinem Antrag stellt. Er führt weiter aus, dass die Vergnügungssteuer seit Jahren bzw. sogar über einem Jahrzehnt eine gelebte Praxis in den Kommunen darstellt. Es handle sich dabei um ein etabliertes Erhebungs- und Steuerungsinstrument. Dies zeige auch ein Blick auf die umliegenden Gemeinden, welche bereits seit langem über entsprechende Vergnügungssteuersatzungen verfügen.

Nach Ansicht von Gemeinderat Grigoras-Stelli sollte die Gemeinde Mühlhausen auf dem aktuellen Stand sein, sofern sie sich als innovative Gemeinde vermarkten möchte. Die fehlende Vergnügungssteuersatzung zeige jedoch gerade das Gegenteil. Im Hinblick auf den Antrag führt Gemeinderat Grigoras-Stelli aus, dass dieser Antrag inhaltlich sehr verständlich formuliert wurde und die Aufgaben klar definiert seien.

Er fasst jedoch kurz zusammen, dass die Vergnügungssteuersatzung für Spielgeräte mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten gelten solle, die regelmäßig in Imbissbuden und Spielhallen vorzufinden sind. Nach Auffassung von Gemeinderat Grigoras-Stelli sei es offenkundig, dass in der Gemeinde Mühlhausen ebenfalls solche Spielgeräte vorzufinden sind. Die Vergnügungssteuersatzung solle dabei den Zweck erfüllen, entsprechende Steuereinnahmen zu erzielen und gleichzeitig auch eine Lenkungsfunction inne zu haben (ähnlich wie bei einer Kampfhundesteuer). Er stellt nochmal klar, dass der Betrieb bzw. das Aufstellen von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten grundsätzlich legal seien, es sich aber um einen Geschäftszweig handelt, der finanzpolitisch nicht "förderfähig" bzw. "unterstützungswürdig" erscheint. Die Gemeinde habe demnach eine gewisse Vorbildfunktion.

Abschließend möchte Gemeinderat Grigoras-Stelli festhalten, dass der Antrag inhaltlich vorsieht, dass bei der Ausgestaltung der Vergnügungssteuersatzung alle Fraktionen die Möglichkeit eingeräumt bekommen, daran mitzuwirken und so eine Satzung zum Wohle der Gemeinde auszugestalten.

Beschluss:

Die Fraktion der Freie Wähler-Bürgerliste e.V. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- a) Zur Vorbereitung der Erstellung einer Vergnügungssteuersatzung die Grundlagenermittlung vorzunehmen. Insbesondere welche steuerbaren Arten der Bereitstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten (einschließlich zum Spielen geeigneter Computer) in der Gemeinde Mühlhausen bestehen. Wie viele Betriebe/Einrichtungen/Privatpersonen in der Gemeinde Mühlhausen etwaige steuerbare Tatbestände im Sinne einer kommunalen Vergnügungssteuer erfüllen. Zur Ermittlung dieser Grundlagen auch Auskünfte von Behörden und Einrichtungen mit einzubeziehen (z. B. Gewerbe- und Umweltamt des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises, Ortspolizeibehörde usw.).

- b) Zu erheben, welche der nachfolgend genannten Kommunen bereits über eine Vergnügungssteuersatzung verfügen und welche Steuersätze dort erhoben werden: Östringen, Rauenberg, Bad Schönborn, Angelbachtal, Sinsheim, Dielheim, Walldorf, St. Leon-Rot, Malsch, Wiesloch.
- c) Auf Grundlage der Ermittlungs- und Erhebungsergebnisse einen Satzungsentwurf auf der Grundlage der entsprechenden Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg in der aktuellsten Fassung vorzubereiten, diesen im zuständigen Ausschuss für Verwaltung und Finanzen vorzubereiten und dem Gemeinderat bis spätestens zur Märzsitzung 2025 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen und die Steuer spätestens ab dem 01.06.2025 zu erheben.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 6

Kommunale Wärmeplanung – Vergabe von Ingenieursleistungen

Gemäß dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz) muss für Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2028 eine kommunale Wärmeplanung erstellt werden.

Im Frühjahr 2024 wurde von der Gemeindeverwaltung ein Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm „freiwillige kommunale Wärmeplanung in Landkreisen und Gemeinden“ von Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg gestellt. Am 25.10.2024 wurde der Antrag der Gemeinde Mühlhausen vom Fördermittelgeber bewilligt.

Gemäß der gültigen Verwaltungsvorschrift (VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung) beträgt die Förderung für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bis zu einem maximalen Zuschussbetrag in Höhe von 30.000 Euro.

Am 29.02.2024 beauftragte der Gemeinderat Mühlhausen die Verwaltung, nach Vorlage eines Fördermittelbescheids mit der Ausschreibung der Ingenieursleistungen für die kommunale Wärmeplanung zu beginnen.

Der Planungsprozess für Wärmeplanung umfasst vier Hauptphasen:

1. Bestandsanalyse des aktuellen Wärmebedarfs und Wärmeverbrauchs mit Energie- und Treibhausgasbilanz,
2. Potentialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbare Energien,

3. Entwicklung eines klimaneutralen Zielszenarios 2040 über einen Zwischenstand für das Jahr 2030,
4. Festlegung der kommunalen Wärmewendestrategie und des Maßnahmenkatalogs.

Neben den vier Hauptphasen des Wärmeplanungsprozesses soll auch die Entwicklung einer Kommunikationsstrategie im Leistungsumfang des zu vergebenden Auftrags enthalten sein.

Die Leistungen zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung können in Form der freihändigen Vergabe beauftragt werden. Es wurden fünf Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Drei Büros haben ein Angebot zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung abgegeben.

Nach Prüfung der eingegangenen Angebote hat sich folgender Preisspiegel ergeben:

MVV Regioplan GmbH	57.843,52 €
Bieter 2	64.260,00 €
Bieter 3	77.683,20 €

Bei den aufgezählten Angebotssummen handelt es sich um Bruttobeträge.

Das preiswerteste Angebot wurde von der MVV Regioplan GmbH abgegeben.

Die notwendige Fachkunde für die Wärmeplanung ist bei allen Bietern gegeben. Die Angebote sind hinsichtlich des Leistungsumfangs vergleichbar. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, dem preiswertesten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt das Büro MVV Regioplan GmbH mit den Ingenieursleistungen zur Kommunalen Wärmeplanung in der Gemeinde Mühlhausen zu einer Auftragssumme in Höhe von 57.843,52 € (brutto).

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 7

Bundestagswahl am 23.02.2025

Wie aus den Medien zu entnehmen war, haben sich die Fraktionen von CDU und SPD auf einen Vorschlag für eine vorgezogene Bundestagswahl am 23.02.2025 geeinigt. Auch wenn der Bundeskanzler die Vertrauensfrage erst am 16.12.2024 stellen wird und der Bundespräsident danach den Wahltag im Bundesgesetzblatt endgültig festlegen kann, muss die Verwaltung bereits jetzt die von früheren Wahlen bekannten organisatorischen Vorbereitungen treffen.

1. Einteilung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume

Gemäß § 2 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. V. m. § 12 der Bundeswahlordnung (BWO) bildet jede Gemeinde für die Stimmabgabe einen oder mehrere Wahlbezirke. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind (§ 12 Abs. 1 BWO). Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Es ist vorgesehen, die Wahlbezirke entsprechend den zurückliegenden Wahlen einzuteilen und abzugrenzen.

Diese gliedern sich somit wie folgt:

Wahlbezirks-Nr.:	Wahlbezirk:	Zimmer-Nr.:
001-01	Rathaus Mühlhausen	15 (EG)
001-02	Rathaus Mühlhausen	16 (EG)
001-03	Rathaus Mühlhausen	Post (EG)
001-04	Bürgerhaus Mühlhausen	Mehrzweckraum (EG)
002-05	Gemeindezentrum Rettigheim	Bürgersaal (1.OG)
002-06	Grundschule Rettigheim	Foyer (EG)
003-07	Schloss Tairnbach	Bürgersaal (1.OG)
900-01 (Briefwahl)	Rathaus Mühlhausen	25 (1.OG)
900-02 (Briefwahl)	Rathaus Mühlhausen	Sitzungssaal (DG)

2. Ehrenamtliche Entschädigung

Den Mitgliedern der Wahlvorstände kann gemäß § 10 Absatz 2 BWO für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35,00 € für den Vorsitzenden und je 25,00 € für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Das Erfrischungsgeld ist auf ein gegebenenfalls zustehendes Tagesgeld anzurechnen.

Die Verwaltung schlägt vor, den ehrenamtlich tätigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für ihren Einsatz am Wahltag eine pauschalierte Aufwandentschädigung in Höhe von 35,00 € zu gewähren.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Einteilung der Wahlbezirke und der Bestimmung der Wahlräume wie folgt zu:

Wahlbezirks-Nr.:	Wahlbezirk:	Zimmer-Nr.:
001-01	Rathaus Mühlhausen	15 (EG)
001-02	Rathaus Mühlhausen	16 (EG)
001-03	Rathaus Mühlhausen	Post (EG)
001-04	Bürgerhaus Mühlhausen	Mehrzweckraum (EG)
002-05	Gemeindezentrum Rettigheim	Bürgersaal (1.OG)

002-06	Grundschule Rettigheim	Foyer (EG)
003-07	Schloss Tairnbach	Bürgersaal (1.OG)
900-01 (Briefwahl)	Rathaus Mühlhausen	25 (1.OG)
900-02 (Briefwahl)	Rathaus Mühlhausen	Sitzungssaal (DG)

2. Die Wahlhelfer der Bundestagswahl 2025 erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35,00 €.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 8

Verschiedenes/Bekanntgaben/Fragen

Bürgermeister Spanberger weist darauf hin, dass das Ratsinfosystem ein Update erfahren hat.

Anschließend gibt er folgendes bekannt:

- Den Gemeinderat erreichte ein Schreiben von Anwohnern/innen der Schillerstraße, die sich über die Anbringung von Halteverbotsschildern beklagt haben. Die aufgezeichneten Parkbuchten bestehen schon viele Jahre. Bislang war lediglich eine Beschilderung vorhanden, dass in den eingezeichneten Parkflächen zu parken ist. Da zunehmend festzustellen war, dass sich an diese Regelung nicht gehalten wurde und es zu schwierigen Verkehrssituationen kam, wurde die Beschilderung entsprechend den Vorgaben der StVO angepasst. In der Folge wurde ein Halteverbot angeordnet mit dem Zusatz, dass nur in den eingezeichneten Parkflächen geparkt werden darf und dies auch nur mit PKW gestattet ist. Der Gemeinderat erhält das Schreiben der Anwohner in Kürze per Email.
- Der Bescheid zur Schulbauförderung Grundschule Tairnbach ist eingegangen. Die Gemeinde erhält wie beantragt 742.000 €. Gefördert werden die Räumlichkeiten, die für den Unterricht erforderlich sind. Sämtliche Flure, Nebenräume, WCs werden nicht gefördert. Der Antrag auf Förderung der Ganztagschule ist noch nicht beschieden.

Bürgermeister Spanberger weist auf die Feierlichkeiten anlässlich des 50jährigen Bestehens der Gesamtgemeinde hin:

- 24.01.2025, 19.00 Uhr Festakt 50 Jahre Gesamtgemeinde Mühlhausen in der Kraichgauhalle
- 23.03.2025: Tag der Vereine in Rettigheim in der Turn- und Sporthalle Rettigheim
- 10./11.05.2025 Spatentisch Neubau Grundschule Tairnbach, anschließend Dorffest rund um die Dreschhalle
- 28./29.06.2025: Einweihung der Friedhof- und Bergstraße, anschließend Straßenfest in Rettigheim
- Freitag, 07.11.2025: Ehrungsabend der Gemeinde Mühlhausen

- Sonntag, 09.11.2025, 17.00 Uhr: Gemeinsames Kirchenkonzert St. Cäcilia zum Abschluss des Gemeindejubiläums.

Gemeinderat Metzger war beim Jahreskonzert des Musikvereins in der Kraichgauhalle. Hier sei eine starke Geruchsbelästigung sowohl im Treppenhaus als auch in der kompletten Toilettenanlage wahrzunehmen.

Bürgermeister Spanberger sichert eine Überprüfung zu.

Gemeinderat Östringer fragt nach dem Stand des Glasfasereinbaus in Rettigheim.

Laut **Bürgermeister Spanberger** würden in Mühlhausen letzte Straßen gerade asphaltiert. Es wird Schritt für Schritt alles abgearbeitet, aber die Arbeiten werden sicherlich nicht bis zum Jahresende fertig sein.

Gemeinderätin Weyerhäuser erkundigt sich nach dem Glasfaser Backbone.

Bürgermeister Spanberger berichtet, dass die Arbeiten noch am Laufen sind. Man müsse noch durch Malsch hindurch. Mit der Firma Proef laufe die Zusammenarbeit sehr gut.

Abschließend richtet er seinen Dank für die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen an den Gemeinderat und die Verwaltung.

Gemeinderat Hans Becker schließt sich diesem Dank an.